



## Richtlinie

### für das Hinweisgebersystem „Dialog“ des Lebenshilfe Lübecke e.V. und ihrer Tochtergesellschaften

#### Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Rechtlicher Rahmen</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Funktionsweise des Hinweisgebersystems</b> .....	<b>3</b>
2.1 Technische Informationen zum Hinweisgebersystem .....	3
2.2 Anwaltliche Betreuung des Hinweisgebersystems .....	4
2.3 Interne Fachgruppe „Dialog“ .....	4
<b>3. Abgabe von Hinweisen im Hinweisgebersystem</b> .....	<b>6</b>
<b>4. Bearbeitung von Hinweisen</b> .....	<b>6</b>
4.1 Fallbearbeitung im Hinweisgebersystem .....	6
4.2 Folgemaßnahmen .....	7
4.3 Datenschutzrechtliche Hinweise .....	7
<b>5. Umgang mit Daten</b> .....	<b>8</b>
<b>6. Meldepflicht für Mitarbeitende/Beschäftigte</b> .....	<b>8</b>
<b>7. Schulung und Informationen</b> .....	<b>8</b>
<b>8. Überprüfung und Anpassung</b> .....	<b>8</b>

## Einleitung

Mit der Einführung des sogenannten Hinweisgeberschutzgesetzes (*Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen*; im Volltext abrufbar unter [Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden - Bundesgesetzblatt](#)) in Deutschland im Jahr 2023 wird der rechtliche Schutz von Personen, die rechtswidrige Unregelmäßigkeiten oder Rechtsverstöße im Kontext ihrer Beschäftigung melden, verstärkt. Für Arbeitgeber besteht fortan die Verpflichtung, für solche Meldungen ihrer Mitarbeitenden/Beschäftigten eine interne Meldestelle (Hinweisgebersystem) zur Verfügung zu stellen.

Lebenshilfe Lübecke e.V. („Lebenshilfe Lübecke“) hat dafür das interne Hinweisgebersystem „Dialog“ eingerichtet, das allen Mitarbeitenden/Beschäftigten sowie deren rechtlichen BetreuerInnen/Vertretern und auch Externen zur Abgabe von Meldungen offensteht.<sup>1</sup>

Interne Hinweise sind oftmals der erste Anhaltspunkt dafür, dass in einem Betrieb etwas nicht ordnungsgemäß abläuft. Für die Geschäftsführung sind sie deshalb ein wichtiges Mittel zur Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen und Verbesserung der betrieblichen Abläufe. Lebenshilfe Lübecke ermutigt daher alle Mitarbeitenden/Beschäftigten, sich mit relevanten Informationen oder bei einem Verdacht frühzeitig an das Hinweisgebersystem zu wenden. Alle Hinweise werden absolut vertraulich behandelt und der gesetzliche Hinweisgeberschutz ist jederzeit gewährleistet.

## 1. Rechtlicher Rahmen

Das Hinweisgeberschutzgesetz bewirkt für alle Personen, die unrechtmäßige Handlungen im Zusammenhang mit den betrieblichen Tätigkeiten für ihren Arbeitgeber/Beschäftigungsgeber melden, umfassenden Schutz vor Benachteiligung und Repressalien.

Als „Whistleblower“, auch Hinweisgeber, werden Personen bezeichnet, die für die Öffentlichkeit wichtige Informationen aus einem geheimen oder geschützten Zusammenhang veröffentlichen oder Missstände aufdecken. Zu den von Whistleblowern offengelegten Missständen beziehungsweise Straftaten gehören u.a. Korruption, Insiderhandel, Menschenrechtsverletzungen, Datenmissbrauch oder allgemeine Gefahren, von denen der Whistleblower an seinem Arbeitsplatz oder in anderen Zusammenhängen erfahren hat. Im Allgemeinen betrifft dies vor allem Vorgänge in der Politik, den Behörden und in Wirtschaftsunternehmen.

Quelle: Bundesministerium der Justiz

---

<sup>1</sup> Das Hinweisgebersystem Dialog wird auch für die drei gemeinnützigen Gesellschaften Lübecker Werkstätten gGmbH, WuB Wohnen und Begleiten gGmbH und UdL gGmbH betrieben.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst dabei insbesondere Meldungen in Zusammenhang mit

- Bestechung, Korruption und Geldwäsche,
- Unlauterer Wettbewerb,
- Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
- Produktsicherheit und Produktkonformität,
- Diskriminierung und Belästigung,
- Tötlichkeiten,
- Diebstahl und Sachbeschädigung,
- Umweltschutz,
- Datenschutz,

die sich auf den Beschäftigungsgeber oder eine andere Stelle, mit der die hinweisgebende Person beruflich im Kontakt stand, beziehen.

Meldungen können sowohl wegen begründeter Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße erfolgen.

Missbräuchliche Meldungen, etwa durch wissentlich falsche Angaben oder falsche Verdächtigungen sowie der Missbrauch des Hinweisgebersystems sind verboten und können zu einer Schadensersatzpflicht führen.

## **2. Funktionsweise des Hinweisgebersystems**

Lebenshilfe Lübecke hat zur Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz ein digitales Hinweisgebersystem „Dialog“ eingerichtet. Für alle anderen Meldungen stehen die bereits eingerichteten und bekannten Beschwerdeverfahren offen.

Das System wird von dem Dienstleister EQS Group AG zur Verfügung gestellt und von den Vertrauensanwälten der Rechtsanwaltskanzlei ARQIS betreut. Es erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen des Daten- und Hinweisgeberschutzes und ermöglicht die mündliche und schriftliche Abgabe von Meldungen, auf Wunsch des Hinweisgebers auch anonym.

### **2.1 Technische Informationen zum Hinweisgebersystem**

Das System des Dienstleiters EQS Group AG, EQS IntegrityLine, ist eine Cloud-basierte Lösung. Sie ermöglicht die mündliche und schriftliche Abgabe von Meldungen und gewährleistet auf deren Wunsch die Anonymität von Hinweisgebenden und stellt sicher, dass deren Identität auf technischem Weg nicht zurückverfolgt werden kann.

Das EQS IntegrityLine System wird auf externen, ISO 27001 zertifizierten Hochsicherheitsservern innerhalb der EU gehostet. Auf diesen Servern werden keinerlei IP-Adressen, Standortdaten, Gerätespezifikationen oder sonstige Daten gespeichert, die Rückschlüsse auf die Identität von Hinweisgebenden zulassen. Das System gewährleistet Konformität mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Meldungsinhalte werden unter Verwendung eines Public-Private Key Verfahrens (PGP) mit 2048 RSA Bit verschlüsselt übermittelt. Zudem erfolgt die gesamte Serverkommunikation über eine gesichere HTTPS-Verbindung. Weitere Informationen können auf [www.egs.com](http://www.egs.com) und <https://www.integrityline.com/de/> eingesehen werden.

## 2.2 Anwaltliche Betreuung des Hinweisgebersystems

Die inhaltliche Betreuung des Systems:

- Durchsicht der eingehenden Hinweise,
- Validierung und rechtliche Prüfung,
- Kommunikation mit dem Hinweisgeber,
- Fallabschluss und Empfehlung rechtlicher Folgemaßnahmen,

erfolgt durch speziell geschulte Mitarbeiter der Rechtsanwaltskanzlei ARQIS in Deutschland ([www.arqis.com/vertrauensanwaelte/](http://www.arqis.com/vertrauensanwaelte/)).

Ziel der Hinweisbearbeitung ist:

- die Sammlung und Dokumentation sachdienlicher Informationen zur Aufklärung eines möglichen Verstoßes,
- die abschließende rechtliche Bewertung des Hinweises basierend auf den vorliegenden Informationen,
- die Festlegung erforderlicher Folgemaßnahmen zur Abstellung nachgewiesener Verstöße und zum Umgang mit den rechtlichen Folgen.

## 2.3 Interne Fachgruppe „Dialog“

Lebenshilfe Lübecke hat in Zusammenhang mit dem Hinweisgebersystem eine interne Fachgruppe „Dialog“ berufen, die sich zusammensetzt aus

- einem Vertreter der Personalabteilung, sowie dessen Stellvertreter,
- einem Vertreter des Betriebsrats, sowie dessen Stellvertreter,
- einem Vertreter des Werkstattrats, sowie dessen Stellvertreter,
- der Geschäftsführung, vertreten durch Herrn Christian Lemper, sowie dessen Stellvertreter.

Alle Mitglieder der Fachgruppe werden speziell geschult und mit den Anforderungen des Hinweisgeberschutzes vertraut und unterliegen einer strengen Verschwiegenheitspflicht.

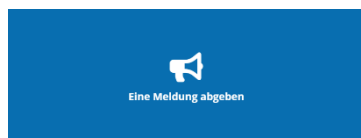
Die Fachgruppe Dialog erhält im 3-Monats-Turnus einen statistischen Bericht (anonymisiert) über die Anzahl und Art der eingegangenen Meldungen, die jeweilige Dauer der Bearbeitung sowie die jeweils ergriffenen Folgemaßnahmen.

Die Kanzlei ARQIS kann einzelne Mitglieder der Fachgruppe unter Beachtung des gesetzlichen Daten- und Hinweisgeberschutzes für bestimmte Aspekte der Fallbearbeitung auf Einzelfallbasis hinzuziehen, soweit dies für die Bearbeitung einzelner Hinweise sachlich erforderlich ist (z.B. sachliche Auskünfte über interne Abläufe und Zuständigkeiten im Betrieb).

Soweit bei einem einzelnen oder mehreren Mitgliedern der Fachgruppe in Zusammenhang mit einem Hinweis ein Interessenkonflikt vorliegt, z.B. wegen persönlicher Betroffenheit oder Befangenheit, erfolgt die Fallbearbeitung zu diesem Hinweis unter Ausschluss dieser Mitglieder. Die betreffenden Mitglieder haben die Fachgruppe über die für das Vorliegen von Betroffenheit oder Befangenheit relevanten Umstände unaufgefordert zu informieren.

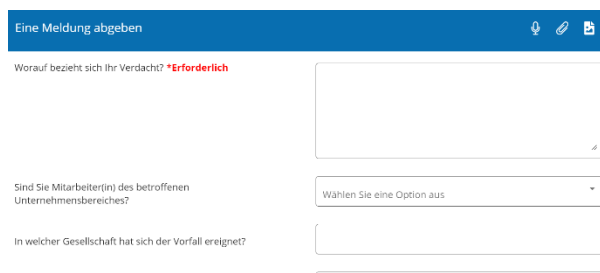
### 3. Abgabe von Hinweisen im Hinweisgebersystem

Das digitale Hinweisgebersystem kann unter <https://LebenshilfeLuebeckeDialog.integrity-line.com> aufgerufen werden. Die Abgabe eines Hinweises erfolgt über die Kachel „Eine Meldung abgeben“.




Die Abgabe kann anonym mittels Ankreuzen des Feldes  Anonym bleiben oder unter Angabe von Kontaktdaten (Name) erfolgen.



Das eingeblendete Formular:



dient der Erfassung des Sachverhalts, zu dem die Meldung erfolgen soll.

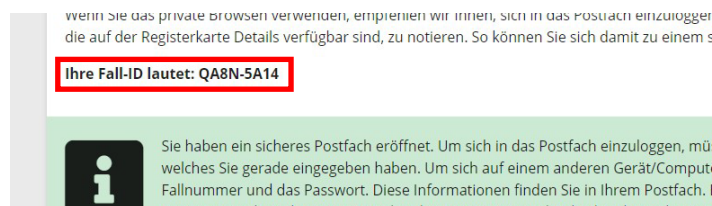
Eine mündliche Meldung kann mittels Aufzeichnung durch die Betätigung des Mikrofon-Symbols  erfolgen. Die Aufnahme wird technisch in Text transkribiert und systemseitig unkenntlich gemacht, sie ist für den Fall-Bearbeiter im System nur in Textform abrufbar.

Als Pflichtangabe ist lediglich die Frage „*Worauf bezieht sich Ihr Verdacht?*“ zu beantworten. Die zusätzlich abgefragten Informationen müssen nicht beantwortet werden. Grundsätzlich sind jedoch alle Informationen, die für eine zügige Bearbeitung des Hinweises nützlich sind, willkommen.


Im Kopf des Formulars sind Schaltflächen angeordnet   über die Dateien oder Fotos hochgeladen werden können.

Bei der Abgabe des Hinweises kann ein sicheres Postfach innerhalb des Systems erzeugt werden. Dieses Postfach ermöglicht es dem Hinweisgebenden, den Bearbeitungsstatus des Hinweises einzusehen. Zudem kann über das Postfach eine geschützte Kommunikation zwischen dem Fallbearbeiter und dem Hinweisgebenden erfolgen, etwa um Rückfragen zu klären, die sich während der Fallbearbeitung ergeben. Das sichere Postfach kann auch dann genutzt werden, wenn die Meldung anonym erfolgt. Kontaktdaten sind für die Nutzung nicht notwendig.

Das Postfach wird erstellt, indem ein Passwort angelegt wird. Nach dem Absenden der Meldung wird dafür eine Fall-ID angezeigt:



Fall-ID und Passwort werden für den Zugriff auf das sichere Postfach benötigt und sollten sicher aufbewahrt werden. Im Fall einer anonymen Meldung ist bei Verlust dieser Zugangsdaten kein Zugriff auf das sichere Postfach möglich. Es muss dann eine neue Meldung abgegeben und ein neues Postfach erzeugt werden.

Die Meldung wird durch Betätigen der Schaltfläche „Senden“  am unteren Ende des Formulars abgeschickt.

## 4. Bearbeitung von Hinweisen

### 4.1 Fallbearbeitung im Hinweisgebersystem

Die Bearbeitung von Hinweisen im Hinweisgebersystem durch die Mitarbeiter der Kanzlei ARQIS erfolgt streng vertraulich und unter Beachtung der im Hinweisgeberschutzgesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebenden und sonstiger betroffener Personen, wie z.B. in einer Meldung benannter Zeugen.

In die Bearbeitung werden nur Personen eingebunden, die zur Ermittlung, Prüfung und Bewertung des Sachverhalts zwingend erforderlich sind. Sämtliche persönliche und personenbezogene Informationen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Hinweises stehen, werden ausschließlich mit den zugelassenen Mitgliedern der Fachgruppe „Dialog“ ausgetauscht.

Nach Eingang des Hinweises wird eine risikobasierte Erstbeurteilung des potenziellen Regelverstößes durchgeführt. Wenn sich der Verdacht bei der Prüfung erhärtet, werden geeignete Folgemaßnahmen ergriffen. Zum Beispiel kann ein Fall mit einem konkreten Untersuchungsauftrag der zuständigen Unternehmenseinheit (z. B. Personalabteilung, Datenschutzbeauftragter) zugewiesen werden.

Darüber hinaus wird bei der Fallbearbeitung besonderer Wert auf Fairness gelegt – sowohl im Umgang mit Hinweisgebern als auch mit weiteren Personen, die von einem Vorwurf betroffen sein können. Dabei wird stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt und in jedem Einzelfall geprüft, welche Konsequenzen geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Die Bearbeitung von Hinweisen erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes (insbesondere der DSGVO) und unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgebenden und sonstiger betroffener Personen, falls diese bekannt ist. Dies schließt auch von Hinweisgebenden offengelegte Informationen ein, die ggf. Rückschlüsse auf deren Identität zulassen.

Sobald alle erforderlichen Informationen gesammelt und geprüft wurden, wird der Hinweisfall im Hinweisgebersystem abgeschlossen. Der Hinweisgeber wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben über den Fallabschluss informiert.

#### **4.2 Folgemaßnahmen**

Erforderliche Folgemaßnahmen, z.B. interne Untersuchungen oder personelle Maßnahmen, werden mit der Geschäftsführung und soweit gesetzlich vorgesehen unter Einbeziehung des Betriebsrats abgestimmt.

Im Falle einer Untersuchung werden potenziell Betroffene (Beschuldigte) über den Verdacht unverzüglich schriftlich informiert, sofern dies aus ermittlungstaktischen Gründen möglich und zulässig ist, und erhalten – so früh wie möglich und zulässig – die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Solange ein Verstoß nicht nachgewiesen ist, gilt die Unschuldsvermutung. Belastende wie entlastende Tatsachen werden gleichermaßen in die Untersuchung einbezogen.

#### **4.3 Datenschutzrechtliche Hinweise**

Personen, deren personenbezogene Daten (Name, sonstige Angaben) im Rahmen der Fallbearbeitung und/oder von Folgemaßnahmen verarbeitet wurden (z.B. Zeugen, Betroffene), sind hierüber im Einklang mit Art. 14 DSGVO soweit gesetzlich zulässig und erforderlich zu informieren. Im Hinblick auf den Zeitpunkt und den Inhalt der jeweiligen Information findet eine Einzelfallabwägung statt; insbesondere darf eine Information nicht den Untersuchungszweck gefährden.

## **5. Umgang mit Daten**

Bei allen Datenverarbeitungen im Hinweisgebersystem und in Zusammenhang mit Hinweisen werden die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere gemäß DSGVO und BDSG, sowie des Hinweisgeberschutzes strengstens beachtet.

Personenbezogene Daten werden gemäß der gesetzlichen Vorgaben gesperrt, anonymisiert und gelöscht.

Einzelheiten zu den Datenverarbeitungen und zu den Rechten von Personen, deren personenbezogene Daten im Hinweisgebersystem verarbeitet werden, finden sich in unserem Datenschutzhinweis zum Hinweisgebersystem.

## **6. Meldepflicht für Mitarbeitende/Beschäftigte**

Mitarbeitende/Beschäftigte von Lebenshilfe Lübecke, Lübbecker Werkstätten, WuB Wohnen und Begleiten und UdL Unterstützende Dienste gGmbH sollen sich mit Hinweisen zu möglichen Verstößen möglichst frühzeitig an das Hinweisgebersystem wenden. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, Kenntnisse von einem Verstoß zu melden.

## **7. Schulung und Informationen**

Lebenshilfe Lübecke bietet allen Mitarbeitenden/Beschäftigten sowie deren Betreuern/gesetzlichen Vertretern umfassende Informationen und regelmäßige Schulungen zur Funktionsweise des Hinweisgebersystems und den rechtlichen Grundlagen des Hinweisgeberschutzes.

## **8. Überarbeitung und Anpassung**

Das Hinweisgebersystem und diese Richtlinie werden regelmäßig einmal jährlich sowie anlassbezogen auf ihre Geeignetheit geprüft. Sobald erforderlich, werden notwendige Anpassungen vorgenommen.

\*\*\*